



## **Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. MV Seite 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.10.2022 (GVOBl. MV Seite 547 f.), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 25.07.2024 folgende ordnungsbehördliche Verfügung:

### **§ 1 Leinenzwang**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz sind im Zeitraum Mai bis einschließlich September Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine darf eine Länge von maximal zwei Meter nicht übersteigen.
- (3) Die Bestimmung nach der jeweils geltenden Hundehalterverordnung M-V und nach der Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 2 Entfernung von Verunreinigungen**

- (1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze absetzen, unverzüglich in öffentlichen Abfallbehältern bzw. der eigenen Restabfalltonne zu entsorgen.
- (2) Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen und dem zur Kontrolle befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften in der Gemeinde Ostseebad Binz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 3 Mitnahmeverbot**

Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätzen ist verboten.



#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund während des Zeitraums Mai bis einschließlich September nicht an der Leine oder einer mehr als zwei Meter langen Leine führt;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt;
  3. entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt;
  4. entgegen § 2 Abs. 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorlegt;
  5. entgegen § 3 einen Hund auf einen Spielplatz mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Binz, den 04.12.2024

gez. Karsten Schneider  
Bürgermeister